

# **Satzung des Vereins Civilfleet-Support e.V. in der Fassung vom 13.12.2019**

## **§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Civilfleet-Support“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Er trägt dann nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und
  - b) die Förderung der Bildung sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke
  - c.) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
  - d) Die Förderung der Völkerverständigung mit dem Ziel freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und zu stärken, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunft zu fördern sowie die Anerkennung der Rechte von Minderheiten zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – von Flüchtlingen, die ihre Flucht über das Mittelmeer fortsetzen und dort in Not und Gefahr geraten, Satzung
  - b) die Förderung der Bereitschaft von Menschen zu einem selbstlosen Einsatz zur Rettung von Menschenleben unabhängig von deren Herkunft, Rasse oder Nationalität durch Informierung der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder,

- c) die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Erarbeitung von Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen über die Gefahren einer Flucht von Menschen nach Europa über den Seeweg mit dem Ziel der Vorbeugung und Verhinderung von Seenotrettungsfällen, insbesondere im Mittelmeer,
  - d) den Aufbau und die Unterhaltung einer Webseite in verschiedenen Sprachen mit dem Ziel einer überregionalen, internationalen Wahrnehmung mit den wichtigsten Informationen und Anleitungen zu lebensrettenden Handlungen an Menschen, die in Seenot geraten sind und zu präventiven tatsächlichen Maßnahmen, die eine Seenot von Menschen auf dem Seeweg verhindern helfen,
  - e) die Unterstützung von Aktivitäten zur Verwirklichung der Einhaltung der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen.
  - f) die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, damit diese die Mittel für die Förderung der lit. a. – e. genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden können.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
4. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der schriftliche Antrag, als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich, sie kann beim Vorstand formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht im Verein. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv beziehungsweise finanziell.
4. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr verbunden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können ihren Beitrag frei wählen. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder betragen jedoch jährlich mindestens 50,00 €.
5. Unabhängig davon kann der Vorstand aus sozialen Gründen individuell über Beitragsermäßigungen entscheiden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 30.01. eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten oder eine Ehrenpräsidentin und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod der natürlichen,
  - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs,
  - c) durch Auflösung der juristischen Personen, d. durch vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der

Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Wahl zum Vorstand
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) Auflösung des Vereins
7. Mitglieder, die sich schriftlich vertreten lassen, zählen als anwesende Mitglieder. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung des Vorstandes die Einrichtung eines Beirates beschließen.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern: - dem/der Vorsitzenden - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden - dem Schatzmeister
2. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 10.000,-€ sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Fällt während der dreijährigen Legislaturperiode ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Den Mitgliedern des Vorstands können eine angemessene Vergütungen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder angemessene Honorare nach Rechnungsstellung im Rahmen eines selbständigen Dienstleistungsverhältnisses bezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Höhe der angemessenen Vergütungen und angemessenen Honorare. Dabei sind die Vorgaben von § 55 Abgabenordnung einzuhalten."

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 8 Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und die Förderung der Bildung sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen. Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder: